



## 4. BGT Baden – Württemberg 10./11.04.2025

# Aktuelle Rechtsprechung mit dem Schwerpunkt der Betreuungsrechtsreform

Richter am Amtsgericht Fulda

Dr. Szymon Mazur



# Gliederung

1. Vor der Betreuerbestellung
2. Andere Hilfen
3. Umfang der Betreuung
4. Probleme der funktionellen Zuständigkeit
5. Wunschbefolgungspflicht
6. Betreuerauswahl
7. Eignung des Betreuers
8. Vorsorgevollmacht
9. Verfahrenspfleger
10. Dauervergütung



# Vor der Betreuerbestellung

## Betreuungsbedürftigkeit

### Betreuungsbedarf und Erforderlichkeit (§ 1814 Abs. 3 BGB)

Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere **nicht erforderlich, soweit** die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen **Bevollmächtigten**, der nicht zu den in § BGB § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch **andere Hilfen**, bei denen **kein gesetzlicher Vertreter** bestellt wird, **erledigt werden können**, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.



## Andere Hilfen

### Vorrangige andere Hilfe durch Unterstützung im Pflegeheim:

- Der Rahmenvertrag für die vollstationäre Dauerpflege stellt einen Mindeststandard dar und verpflichtet gem. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XI die Pflegeeinrichtung, die Bewohnerinnen und Bewohner unter anderem beim **Umgang mit Behörden** zu unterstützen und bei der **Beantragung von Sozialleistungen** Hilfe zu leisten.
- Dies macht eine Betreuung für diesen Bereich bei einer **voll geschäftsfähigen Betroffenen** und einem Regelungsbedarf, das über das normale Maß nicht hinausgeht, entbehrlich.

AG Hannover, Nichtabhilfebeschl. v. 15.5.2024 – 676 XVII S 16945



## Andere Hilfen

### Vorrangige andere Hilfe durch Unterstützung durch den Sozialdienste der Krankenhäuser

Auch ein Schriftformerfordernis eines abzuschließenden Vertrages macht eine Betreuung nicht erforderlich. Selbst wenn eine behinderte Personen aus körperlichen Gründen nicht in der Lage ist eine eigene Unterschrift zu leisten, kann die Schriftform entweder durch bloßes Handzeichen erfolgen, welches dann **notariell beglaubigt** werden könnte oder durch **formlose Beauftragung und Bevollmächtigung einer dritten Person**, welche dann im Namen der Betroffenen die formgerechte Unterzeichnung des Vertrages bewerkstelligen würde.

AG Frankfurt a.M. vom 20.6.2023 – 38 XVII 1627/23



## Andere Hilfen

### Vorrangige andere Hilfe durch Unterstützung durch das betreute Wohnen

- Soweit eine betroffene Person im **öffentlichen Nahverkehr** nicht zurecht kommt und sich auf bekannten Strecken verirrt, so ist die rechtliche Betreuung als Unterstützung nicht geeignet.
- **Hilfen bei Behördengängen und der Alltagsbewältigung** können auch durch das ambulant betreute Wohnen angeboten werden und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die nach dem SGB I zustehenden Hilfen.

LG Duisburg, Beschluss vom 8.2.2023 – 12 T 11/23



## Andere Hilfen

### **Nochmals: Vorrangige andere Hilfe durch Unterstützung durch das betreute Wohnen:**

Wird ein geschäftsfähiger Betroffener durch betreutes Wohnen unterstützt, wäre die eine Betreuerbestellung zur Erreichung des Teilhabeziels „selbständige Bewältigung des Alltags“ kontrakariert, denn die Hilfen sollen es dem Betroffenen ermöglichen, mit Unterstützung seine Rechtsgeschäfte zu erledigen und Schritt für Schritt selbständig zu übernehmen.

Auch ein umfangreicher Unterstützungsbedarf ändert daran nichts. Wenn die zur Verfügung stehende Assistenzzeit nicht ausreicht, ist eine Höherstufung zu beantragen.

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 30.10.2024 – 13 T 6034/24



# Andere Hilfen

## Vorrang der Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht?

- Soweit der Betroffene den freien Willen fassen sollte, keine sonstigen Hilfen in Anspruch nehmen zu wollen, obwohl er psychisch dazu in der Lage und fähig ist, wäre diese Entscheidung des Betroffenen als Ausübung des grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu respektieren.
- Hindert eine psychische Erkrankung rechtlich nicht die Besorgung eigener Angelegenheiten des Betroffenen, auch durch Beauftragung und Bevollmächtigung Dritter, kann grundgesetzlich kein Betreuer bestellt werden, selbst wenn der Betroffene dies wünscht/beantragt, da der Erforderlichkeitsgrundsatz des Betreuungsrechts auch dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung unnötiger Betreuungen. Das gilt auch für die Möglichkeit und Fähigkeit zur Inanspruchnahme sonstiger Hilfen.

LG Regensburg, Beschluss vom 12.12.2023 – 52 T 96/23

**MM Führt das zur einer Pflicht zur Vollmachtserteilung und geht zu weit**





## Umfang der Betreuung

*„Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, **wenn** und **soweit** dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.“*

(§ 1815 Abs. 1 S. 3 BGB)



## Umfang der Betreuung

„Regelung des Aufenthalts“ statt  
„Aufenthaltsbestimmung“

„Regelung des vorläufigen Aufenthalts im  
Rahmen der Gesundheitssorge“ statt  
„Gesundheitssorge und  
Aufenthaltsbestimmung“



# Umfang der Betreuung

„Bankangelegenheiten ohne Vermögensbefugnis“ statt „Vermögenssorge“

AG Bremerhaven, Beschl. v. 13.2.2023 – 6 XVII W 678/20



## Umfang der Betreuung

### Gesundheitspflege ohne Einwilligungsbefugnis

Der Aufgabenbereich „Gesundheitspflege ohne Einwilligung in ärztliche Maßnahmen“ ermöglicht die Regelung der organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit medizinischen Maßnahmen im Zusammenhang stehen.

AG Elmshorn, Beschluss vom 15.2.2024 – 75 XVII 13973



## Probleme der funktionellen Zuständigkeit

- Nun gilt für die Bestellung eines Kontrollbetreuers und Genehmigung des Widerrufs der Vorsorgevollmacht **Richter**zuständigkeit
- Für die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers gilt nun die **Rechtspfleger**zuständigkeit
- Wenn Richtervorbehalt nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 RPflG durch Landesrecht aufgehoben ist



# Betreuerbestellung - funktionelle Zuständigkeit -

Ein Fall von § 19 Abs. 1 Nr. 1 RPflG in Bayern:

Für die Entscheidung über den Wechsel eines Verhinderungsbetreuers (§ 1817 Abs. 4 BGB) und die damit einhergehende Entscheidung über die Entlassung des Verhinderungsbetreuers ist der Rechtspfleger **kraft Sachzusammenhangs** funktionell zuständig.

AG Regensburg, Beschl. v. 24.1.2024 – XVII 2813/10 (2)

**→ dieses Arg. gilt auch für Ergänzungsbetreuer bundesweit, selbst wenn der Ergänzungsbetreuer durch Richter bestellt worden ist**



## Betreuerbestellung - funktionelle Zuständigkeit -

- Wer ist zuständig wenn die Betreuung weiter **nicht mehr durch einen Vereinsbetreuer** sondern einen (selbständigen) Berufsbetreuer fortgeführt werden soll?
- Für die Entlassung besteht aufgrund fehlender Rückverweisung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 RPfLG Rechtspflegerzuständigkeit. Die Begründung der vorliegenden Entscheidung spricht aber auch dafür, dass auch für die Neubestellung Rechtspflegerzuständigkeit **kraft Sachzusammenhang** gegeben ist. (str.)



## Zur Wunschbefolgungspflicht

zur **betreuungsgerichtlichen Genehmigung des Verkaufes einer Eigentumswohnung gegen den Willen des Betroffenen.**

- Droht dem Betroffenen absehbar die Kündigung des Heimvertrags über seine gegenwärtige Unterbringung, wenn die Wohnung nicht zeitnah verkauft wird, ist damit eine erhebliche Gefährdung der Person des Betroffenen verbunden
- Auf die Frage einer Vermögensgefährdung kommt es danach nicht mehr an. Aber nicht ausreichend hierfür ist, dass durch einen freihändigen Verkauf einen höheren Ertrag zu erzielen wäre als durch eine Zwangsversteigerung.

LG Freiburg, Beschluss vom 22.12.2023 – 4 T 23/23





# Zur Wunschbefolgungspflicht

zur **Kündigung der Wohnung gegen den erklärten Wunsch**

- Auch bei der Kündigung einer Wohnung gegen den Willen des Betroffenen ist nur ausnahmsweise den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist, § 1821 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1833 Abs. 1 S. 1 BGB.
- **Verfahrensrechtlich** ist **regelmäßig ein Sachverständigengutachten** zu den Auswirkungen der Wohnungsaufgabe, zum Krankheitsverlauf und den verbliebenen Möglichkeiten selbständiger Lebensführung einzuholen.

LG Gera, Beschluss vom 7.3.2024 – 7 T 336/23



# Zur Betreuerauswahl

Reihenfolge der Betreuerauswahl nach § 1816 BGB

1. Die vom Betreuten gewünschte (geeignete) Person (str., wenn die gewünschte Person beruflich Betreuungen führt und ehrenamtliche zur Verfügung steht)
2. Ehrenamtlicher familiennaher Betreuer
3. Ehrenamtlicher Fremdbetreuer (Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung vorausgesetzt)
4. Beruflicher Betreuer (auch als Vereinsbetreuer)
5. Betreuungsverein
6. Betreuungsbehörde (str. wo der Behördenbetreuer einzuordnen ist)



## Zur Betreuerauswahl – gewünschte Person

- Wünscht der Betreute einen bestimmten Familienangehörigen zum Betreuer und würde dessen Bestellung zu **erheblichen familiären Konflikten** führen, unter denen der Betreute **persönlich leiden müsste**, oder könnte infolge dieser Spannungen innerhalb der Familie eine Regelung der wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse des Betreuten nicht gewährleistet werden, können diese Umstände auf die Eignung der gewünschten Person zur Führung der konkreten Betreuung im Sinne des § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB durchschlagen.

BGH, Beschluss vom 3.5.2023 – XII ZB 442/22

- **→ Gilt auch entsprechend für Vorsorgebevollmächtigte**



## Zur Betreuerauswahl - Behördenbetreuer

- **Eine Person, die hauptamtlich als Sachbearbeiter der zuständigen Betreuungsbehörde tätig ist, ist nicht vorrangig, vor einer zur Verfügung stehenden Berufsbetreuerin als ehrenamtlicher Betreuer zu bestellen**

LG Halle, Beschluss vom 24.10.2023 – 1 T 176/23

- In der Bt-Drs. 19/24445 S. 366 wird der Behördenbetreuer als Betreuertyp „sui generis“ erwähnt,
- Sie handelt wie ein registrierter Vereinsbetreuer
- agiert im Rahmen des bestehenden Arbeits- oder Beamtenverhältnisses



## Zur Betreuerauswahl - Betreuungsbehörde

- Hat die zuständige Betreuungsbehörde dem Gericht **weder einen Betreuer noch einen Betreuungsverein benannt**, welcher bereit wäre die hiesige Betreuung zu übernehmen und liegt weder die Einwilligung einer natürlichen Person noch eines Vereinsbetreuers oder eines Mitarbeiters der zuständigen Betreuungsbehörde zur Übernahme der Betreuung vor (§ 1816 BGB), so ist die **örtliche Betreuungsbehörde** als solche zum Betreuer der hiesigen Betroffenen zu bestellen .
- Die zuständige Betreuungsstelle muss – im Gegensatz zu natürlichen Personen und Vereinen – mit der Übernahme der Betreuung nicht einverstanden sein. Die Übernahme einer Betreuung kann durch die Behörde auch nicht durch Verweis auf Überlastung und Personalknappheit verweigert werden.

AG Brandenburg a.d. Havel, Beschl. v. 7.3.2024 – 85 XVII 33/24



## Zur Eignung des Betreuers

- Aufgrund der Regelwirkung der persönlichen Ungeeignetheit im Falle des Verstoßes gegen das Annahmeverbot nach § 30 Abs. 1 BtOG und des vorrangigen Schutzbedürfnisses des Betreuten sind auch der Betreuungsbehörde zur Beurteilung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers im Rahmen der Ausübung des Beurteilungsspielraums enge Grenzen gesetzt.
- Die Erteilung einer Ausnahme durch das Gericht unter Beachtung des Schutzbedürfnisses des Betreuten setzt voraus, dass der Betreute noch lebt und für das Rechtsgeschäft geschäfts- oder testierfähig ist. Nur so kann das Gericht prüfen, ob die Zuwendung tatsächlich dem Willen des Betreuten entspricht und sie nach dem Schutzzweck der Norm unbedenklich ist. Die nachträgliche Beantragung der Genehmigung – nach Ablauf der Ausschlagungsfrist – rechtfertigt erst recht die Annahme der persönlichen Ungeeignetheit des Betreuers.

VG Hannover, Urteil vom 03.04.2024, 11 A 4007/23



## Zur Eignung des Betreuers

- Wie soll aber verfahren werden, wenn der Betreuer erst bei der Testamentseröffnung von der Erbschaft erfährt
  - Ausschlagungsfrist ist nicht verlängerbar
  - § 30 BtOG enthält aber eine Pflicht zur Ausschlagung
  - wenn keine Genehmigung vor Ende der Frist erfolgt, muss ausgeschlagen werden (ggf. Anfechtung der Ausschlagung)



## Zur Vorsorgevollmacht

- Ein Bevollmächtigter ist ungeeignet, die Angelegenheiten des Betroffenen **nach dessen Wünschen zu besorgen**, wenn zu befürchten ist, dass er die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der **Vereinbarung** oder **dem erklärten** oder **mutmaßlichen Willen** des Vollmachtgebers besorgt. Ergeben sich aus der Vereinbarung und dem erklärten Willen des Vollmachtgebers keine konkreten Vorgaben, kann der Betroffene seine Wünsche nicht mehr äußern und bestehen auch keine individuellen Anhaltspunkte für seinen mutmaßlichen Willen, **richtet sich dieser nach seinen objektiven Bedürfnissen**.

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22





## Zur Vorsorgevollmacht

→ Demnach kann trotz Vollmacht gleichwohl ein Betreuer bestellt werden, wenn durch die Vollmacht die Angelegenheiten nicht „**gleichermaßen** besorgt werden können“ (§ 1814 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BGB).

- Das ist der Fall, wenn die bevollmächtigte Person **ungeeignet** ist, die Angelegenheiten der betroffenen Person nach deren Wünschen zu besorgen, insbesondere entsprechend der **Vereinbarung**, dem **erklärten oder mutmaßlichen Willen** und – falls ein solcher nicht feststellbar ist – den **objektiven Bedürfnissen** der betroffenen Person.
- Der BGH greift hier mangels anderweitiger Anhaltspunkte, auf die objektiven Bedürfnisse zurück (so in der Literatur bereits *Kersting*, BtPrax 2021, 203 ff.).



## Zur Vorsorgevollmacht

- Sind behebbare Mängel bei der Ausübung einer Vorsorgevollmacht festzustellen, erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich zunächst den Versuch, mittels eines zu bestellenden Kontrollbetreuers auf den Bevollmächtigten positiv einzuwirken, insbesondere durch Verlangen nach Auskunft und Rechenschaftslegung

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22

- Insbesondere wenn Bevollmächtigte überfordert sind, ist eine (befristete) Kontrollbetreuung ausreichend



## Zur Vorsorgevollmacht

- Besteht die dringende Gefahr, dass ein Bevollmächtigter durch **fehlende Bereitschaft zum Konsens** mit anderen Bevollmächtigten nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen **erheblich gefährdet**, kann das Betreuungsgericht gemäß § 1820 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB anordnen, dass er die ihm erteilte Vollmacht insgesamt oder in bestimmten Angelegenheiten nicht ausüben darf.

BGH, Beschluss vom 29.3.2023 - XII ZB 515/22



## Zur Vorsorgevollmacht

- Eine Vorsorgevollmacht steht der Bestellung eines Betreuers nicht entgegen, wenn der Bevollmächtigte ungeeignet erscheint, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen, insbesondere weil zu befürchten ist, dass die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen durch jenen eine **konkrete Gefahr** für das **Wohl** des Betroffenen begründet.
- Lässt sich die Gefahr für das **Wohl** des Betroffenen durch die Bestellung eines Kontrollbetreuers nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB **nicht hinreichend abwenden**, ist eine **Vollbetreuung** einzurichten

BGH, Beschluss vom 13.12.2023 - XII ZB 334/22



# Zur Vorsorgevollmacht

- Umfasst eine wirksam erteilte Vollmacht nur einen Teil der Angelegenheiten, für die Betreuungsbedarf besteht, darf aufgrund des in § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB enthaltenen Subsidiaritätsgrundsatzes grundsätzlich ein Betreuer nur für die übrigen Angelegenheiten bestellt werden
- Eine Betreuerbestellung für den gesamten Aufgabenbereich ist nur dann erforderlich, wenn **tragfähige Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass durch die Bestellung eines Betreuers für die in der Vollmacht ausgenommenen Angelegenheiten und durch die Vollmacht im Übrigen **dem Betreuungsbedarf der Betroffenen nicht ausreichend Genüge getan wird**
- Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gefahr begründet wird, dass aufgrund von Konflikten zwischen dem Bevollmächtigten und dem Betreuer eine an den **Wünschen** der Betroffenen ausgerichtete Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten nicht gewährleistet ist

BGH, Beschluss vom 18.12.2024 - XII ZB 488/23



## Zur Vorsorgevollmacht

- **Vorsicht:** eine einmal erteilten Vorsorgevollmacht (hier für **Vermögenssorge** ohne Grundstücksgeschäfte) kann im **geschäftsunfähigen** Zustand **nicht** widerrufen werden, an die **Betreuungsverfügung** ist man jedoch beim entgegenstehenden **Wunsch nicht** mehr gebunden.



# Suspendierung der Vorsorgevollmacht

- Eine Suspendierung der Vollmacht ist in analoger Anwendung des § 1820 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB auch möglich, wenn erhebliche Zweifel bestehen, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.
- Legt ein Vollmachtnehmer eine Urkunde vor, bei der sich aus dem Inhalt der Urkunde selbst der Verdacht der Fälschung ergibt, begründet dies die Annahme einer dringenden Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Betroffenen entsprechend handelt; dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Vollmachtsurkunde aus 2015 stammen soll, aber die Normen des seit dem 1.1.2023 geltenden Rechts nennt.

AG Elmshorn, Beschluss vom 26.10.2023 – 75 XVII 14256



## Suspendierung der Vorsorgevollmacht

- **Beabsichtigt ein Bevollmächtigter, die Vollmachtgeberin ohne deren Willen zu Hause zu pflegen und würde diese dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet, kann dem Bevollmächtigten vorläufig gemäß § 1820 Abs. 4 BGB die Ausübung der Vollmacht teilweise gerichtlich untersagt werden.**

AG Hannover, Beschluss vom 26.6.2024 – 672 XVII D 4928





## Zur Kontrollbetreuung

- Ein die Einrichtung einer Kontrollbetreuung rechtfertigender Kontrollbedarf besteht über § 1820 Abs. 3 BGB hinaus auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1820 Abs. 5 BGB vorliegen.

- **(Hier gewährt der Bevollm. dem Betroff. hohe Darlehen)**

LG Lübeck, Beschluss vom 8.1.2024 – 7 T 232/23

- LG Lübeck sieht die Voraussetzungen des § 1820 Abs. 3 BGB als nicht erfüllt. Die Entscheidung geht auf die Frage der Wirksamkeit – relativ zeitnahe – erteilten Vorsorgevollmacht und die der Vollmacht zu
- Hat der Betroffene wirksam eine Vorsorgevollmacht erteilt und entsprechende Weisungen bezüglich der Verwaltung des Vermögens (bzw. der Schulden) gemacht, so wäre das Gericht nur auf die Prüfung der Einhaltung der Weisungen beschränkt.



## Zur Kontrollbetreuung

- mM müsste zunächst ermittelt werden, ob der Bevollmächtigte, durch die weitere Darlehensgewährung und mangelnde Überwachung der Ausgaben durch Spiele nicht gegen die Absprache zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung oder gegen den mutmaßlichen Willen verstoßen hatte. In diesem Fall wären die Voraussetzungen des § 1820 **Abs. 3** BGB wohl erfüllt. Andernfalls müsste man auch die Voraussetzungen des § 1820 **Abs. 5 BGB** verneinen, denn auch der Betreuer wäre bei seiner Tätigkeit an den mutmaßlichen Willen gebunden (§ 1821 Abs. 4 BGB).



## Zur Kontrollbetreuung

- Der neue § 1820 BGB enthält nach meiner Auffassung ein Stufenverhältnis:
  1. kann die betroffene Person die bevollmächtigte nicht selbst überwachen und besteht ein Überwachungsbedarf, so richtet das Gericht die Kontrollbetreuung ein (Abs. 3).
  2. Auf zweiter Stufe kann die Vollmacht bei erheblicher Gefahr suspendiert werden und
  3. auf dritter Stufe schließlich diese Vollmacht widerrufen werden



## Zur Kontrollbetreuung

- Sind in einer Vorsorgevollmacht mehrere einzelvertretungsberechtigte Bevollmächtigte bestellt und erweist sich (nur) einer von ihnen als ungeeignet, kommt die Einrichtung einer Vollbetreuung in den von der Vorsorgevollmacht umfassten Aufgabenbereichen regelmäßig nicht in Betracht, wenn und soweit für die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen noch ein geeigneter Bevollmächtigter mit Einzelvertretungsbefugnis zur Verfügung steht.
- Die Einrichtung einer Kontrollbetreuung kann sich auch auf einen von mehreren Vorsorgebevollmächtigten beziehen.

BGH, Beschluss vom 8.5.2024 – XII ZB 577/23



## Zum Verfahrenspfleger

- Der durch die Betreuungsrechtsreform 2023 eingefügte § 319 Abs. 2 Satz 2 FamFG erfordert, dass ein hinzugezogener Verfahrenspfleger **in der Regel** an der persönlichen Anhörung teilnehmen muss. Nicht mehr ausreichend ist, dass das Betreuungsgericht dem Verfahrenspfleger lediglich eine Möglichkeit zur Teilnahme verschafft.

LG Lübeck, Beschluss vom 19.12.2024 – 7 T 324/23



## Zum Verfahrenspfleger

- Problematisch ist, dass das Gericht die Anwesenheit nicht erzwingen kann
- Aber das Gericht ist verpflichtet eine „geeignete“ Verfahrenspflegerin zu bestellen. Die Eignung nach § 317 Abs. 1 S. 1 FamFG darf auch wertend betrachtet werden.
- Verfügbarkeit im eA Verfahren muss daher vorab geprüft werden



# Zu Dauervergütung

## Kein Anspruch auf Festsetzung einer Dauervergütung

- Die Möglichkeit der Festsetzung einer Dauervergütung wurde durch das Gesetz zur Reform des Vormundschaft- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 aus Gründen der Verfahrenseffizienz eingeführt.
- Bei einem entsprechenden Antrag des beruflichen Betreuers oder des Betreuungsvereins kann das Gericht entscheiden, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Dem Betreuer steht jedoch kein Anspruch auf Festsetzung seiner Vergütung nach diesem Vergütungsmodell zu.

LG Halle, Beschluss vom 27.7.2023 – 1 T 159/23



# Zu Dauervergütung

## Ermessensfehlerhafte Ablehnung eines Antrags auf Dauervergütung

- Der Antrag einer Betreuerin auf eine nach § 292 Abs. 2 FamFG vorgesehene Dauervergütung kann nicht mit der allgemeinen Begründung abgelehnt werden, der Betreuerin stehe auf diese Art der Festsetzung kein Anspruch zu. Das Gericht hat vielmehr ermessenfehlerfrei über den Antrag zu entscheiden.
- Voraussetzungen für eine Dauervergütung sind neben einem vorliegenden Antrag die positive Prognose, dass eine Änderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VBVG, nämlich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten und seines Vermögensstatus, nicht zu erwarten ist (hier bejaht).

LG Frankenthal, Beschluss vom 20.12.2023 – 1 T 161/23





## Zu Dauervergütung

- Aus dem Antragserfordernis in § 292 Abs. 1 und Abs. 2 FamFG ergibt sich ein Anspruch des Betreuers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Dauervergütung.
- Die Voraussetzung des § 292 Abs. 2 FamFG ist die Prognose, dass eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten und seines Vermögenstatus, nicht zu erwarten sind.
- Die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers steht der Dauervergütung nicht entgegen. Zwar kann der Verhinderungsfall bei einer Dauervergütung zu zusätzlichem Arbeitsaufwand führen jedoch kann der Verhinderungsfall, unabhängig davon ob ein Verhinderungsbetreuer bestellt ist, jederzeit eintreten.

LG Münster, Beschluss vom 13.10.2024 – 05 T 464/24



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**